jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/4/7 Ra 2019/11/0199

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVRAG 1993 §7i Abs5
LSD-BG 2016 §29
VStG §44a Z1
VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Der Beschuldigte wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde der Unterentlohnung betreffend fünf näher genannter Arbeitnehmer schuldig erkannt und es wurde über ihn gemäß § 29 LSD-BG 2016 eine Geldstrafe bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Das VwG befindet sich im Irrtum, wenn es meint, dass bereits im Spruch des Straferkenntnisses das dem Arbeitnehmer tatsächlich ausbezahlte Entgelt hätte angeführt werden müssen (vgl. das zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 7i Abs. 5 AVRAG 1993 ergangene E vom 6.9.2019, Ra 2019/11/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110199.L01

Im RIS seit

26.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at